Vertrag

Die evangelische Kirchengemeinde Troistedt

vertreten durch das Pfarramt Niederzimmern –
 Herrn Pfarrer Thomas Behr
 Auf dem Sand 23 in 99428 Niederzimmern

- nachfolgend Kirchengemeinde genannt -

und

die Gemeinde Troistedt

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Nickel
 über: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19 in 99428 Isseroda

- nachfolgend Gemeinde genannt -

schließen über die Verwaltung des Friedhofes in Troistedt folgenden Vertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die evangelische Kirchengemeinde Troistedt als Eigentümerin des Grundstücks Flur1, Flurstück 1/1 in der Gemarkung Troistedt in Größe von insgesamt 1807 qm überlässt dieses der Gemeinde Troistedt zur Verwaltung und Nutzung als Friedhof.
- (2) Die Überlassung erfolgt unentgeltlich.

§ 2 . Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Besitzübergang am 01.01.2019 in Kraft. Er wird für die Dauer geschlossen, in der die in § 1 Abs. 1 genannte Fläche als Friedhof gewidmet ist.
- (2) Über die Schließung des Friedhofes und die Entwidmung des Grundstückes als Friedhof entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Kirchengemeinde. Die Entwidmung setzt den Ablauf aller Nutzungsrechte und Ruhezeiten und den Ablauf einer angemessenen Pietätsfrist voraus.
- (3) Beiden Vertragsparteien ist bekannt, dass der Friedhof vor einer Entwidmung nur im beiderseitigen Einvernehmen an die Kirchengemeinde zurückgegeben werden kann. In diesem Fall sind auch die Modalitäten der Rückgabe zu vereinbaren.

Die Kirchengemeinde wird die den Friedhof betreffenden Unterlagen (Plan, Kartei, Buch, Haushalts- und Abrechnungsunterlagen) der Gemeinde übergeben.

§ 4 Gewährleistung

Die Kirchengemeinde übernimmt keine Gewähr für eine bestimmte Grenze, Größe, Güte und Beschaffenheit einschließlich der Erschließung des Grundstücks. Der Zustand des Friedhofes und der baulichen Anlagen ist der Gemeinde bekannt.

§ 5 Friedhofssatzung/Friedhofsgebührensatzung

- (2) Die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung gelten solange weiter, bis die Gemeinde selbst eine Friedhofssatzung und eine Friedhofsgebührensatzung erlassen hat.
- (3) Die Gemeinde tritt in alle Rechte und Pflichten der Kirchengemeinde ein, die gegenüber den Grabstelleninhabern aufgrund der bisher geltenden Ordnungen bestehen.

§ 6 Instandhaltung des Friedhofes

- (1) Die Gemeinde wird den Friedhof im Rahmen ihrer Möglichkeiten würdig instandhalten.
- (2) Der Gemeinde obliegt ab dem Zeitpunkt der Übernahme auch, vorhandene bauliche Anlagen (Friedhofsmauer) in ordnungsgemäßem und zweckentsprechendem Zustand zu erhalten.

§ 7 Recht der Kirche

Trauerfeiern und Bestattungen können auf dem Friedhof weiterhin nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden. Auf dem Friedhof dürfen der christliche Glaube und die evangelische Kirche nicht herabgewürdigt oder angegriffen werden.

Abgaben und Lasten

- (1) Alle einmaligen und wiederkehrenden öffentlichen und privatrechtlichen Lasten und Abgaben, die das Friedhofsgrundstück nach § 1 Abs. 1 betreffen, trägt vom Zeitpunkt der Übergabe an die Gemeinde. Dies gilt auch für die Erfüllung behördlicher Auflagen.
- (2) Ausgenommen hiervon sind Ereignisse, deren Ursprung vor Übernahme durch die Gemeinde liegen, z.B. im Zusammenhang mit der Erhebung von Ausbaubeiträgen.

§ 9 Haftungsfreistellung

- (1) Die Gemeinde stellt die Kirchengemeinde von allen Haftpflichtansprüchen frei, die gegen sie als Eigentümerin des o.g. Grundstücks geltend gemacht werden. Ausgenommen hiervon sind Ereignisse, deren Ursprung vor Übernahme durch die Gemeinde liegen.
- (2) Die Gemeinde ist ab dem Zeitpunkt der Übernahme auch verantwortlich für die Verkehrssicherheit des überlassenen Grundstück.

§ 10 Rückgabe des Grundstücks

Das Grundstück ist bei Vertragsende von der Gemeinde an die Kirchengemeinde in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages am nächsten kommende Bestimmung.

§ 12 Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Das gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages.

Troistedt, den . 21.06.18

Der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Troistedt



Gemeinde Troistedt

Bürgermeister



Kirchenaufsichtliche Genehmigung:

5 sue M. den 10.12.2018

(Ort)

(Datum)

evangelische Kirche

-Landeskirchenamt Kreiskirchenaunt

deskirehenrat Hänel 10101Ans Kirchenrat